

vermögen. Sodann „solidarische Hilfe“: die Gemeinschaft hat für ihr Glied einzuspringen durch Leistungen, mit denen sie seinen speziellen Nöten oder Bedürfnissen begegnet; diese solidarische Hilfe kann entweder wie in der Familie oder in religiösen Orden ohne rechtliche Fixierung der Ansprüche und ihres Ausmaßes schlechthin und unmittelbar aus der Gemeinschaftsverbundenheit heraus erfolgen oder in einer Weise rechtlich geregelt sein, daß die Gemeinschaft und ihr Glied einander fast wie zwei unabhängige Rechtssubjekte gegenüberstehen, so daß das Glied mit einem subjektiven Rechtsanspruch gegen die Gemeinschaft ausgestattet ist, den es notfalls sogar im Rechtswege verfolgen kann. Eine individualistische Deutung versteht letzteres dahin, daß das Individuum bereits mit derartigen Rechtsansprüchen ausgestattet in die Gemeinschaft einträte; demgegenüber betont Vf. mit Nachdruck, daß es sich um Gliedschaftsrechte handelt, die als solche dem Glied-Sein, der Glied-Stellung entspringen; sie eignen dem Menschen nicht als atomistischem Individuum (das er gar nicht ist und niemals war), sondern insofern er kraft seiner Personhaftigkeit wesentlich *ens sociale* ist.

Leider unterläßt es Vf., die Verbindung zwischen seiner Sicht der Subsidiarität und dem üblichen Verstande des Subsidiaritätsprinzips herzustellen, obwohl sie so nahe läge. Die Gemeinschaft soll helfen; alles, was sie tut, soll Hilfe, soll Wohltat für das Glied sein; darum darf sie nichts tun, was das Gegenteil von Hilfe oder Wohltat wäre. Dem Glied durch aufgedrängte Leistungen, durch Bevormundung oder Bemutterung die freie Entfaltung seiner eigenen Kräfte verunmöglichen, noch mehr: das Glied aufsaugen oder es erdrücken, wäre nicht Hilfe oder Wohltat, sondern deren Gegenteil, hieße nicht, dem Glied zur gebenden und empfangenden Teilhabe am Gemeinwohl verhelfen, sondern es davon ausschließen. Die übliche, auch in der Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ vorangestellte negative Fassung des Subsidiaritätsprinzips besagt gar nichts anderes als die Reinerhaltung der Hilfeleistung, die Abwehr ihrer Verkehrung ins Gegenteil.

Wenn Vf. das Gemeinwohl als den zentralen Wert und obersten Leitbegriff betont und das Subsidiaritätsprinzip aus ihm abgeleitet wissen will und nicht umgekehrt, so dürfte das ganz in der Linie liegen, die allen Schulen der christlichen Soziallehre gemeinsam ist. Nichtsdestoweniger soll nicht verschleiert werden, daß bezüglich dieses obersten Leitbegriffs selbst noch keine volle Übereinstimmung erzielt ist, einige wichtige Fragen vielmehr noch der letzten Klärung oder mindestens der Abklärung der wechselseitigen Auffassungen bedürfen.

Einige Hemmungen habe ich, den Ausführungen des Vf.s über die Subsidiarität im Modell des „ideologisch ausgerichteten Staates“ und im Modell des „reinen Rechtsstaates“ zu folgen. Diesen von ihm so genannten „reinen Rechtsstaat“ gibt es nicht und kann es nicht geben, was auch er nicht bestreitet. Wenn es ihn aber nicht geben kann, dann ist er auch als „Modell“ (als Idealtypus oder wie immer) unbrauchbar. Was wir heute bei uns und in den meisten Teilen der Welt vor uns haben, sind Staatswesen mit weltanschaulich tief zerklüftetem Staatsvolk. Gott sei Dank aber besteht trotz aller Gegensätzlichkeit auch in grundlegenden Überzeugungen immer noch ein Restbestand allgemein anerkannter Werte. Ohne ein Mindestmaß gemeinsamer Grundwerte wäre nicht nur keine freiheitliche Gemeinschaftsordnung (Demokratie), sondern überhaupt keine staatliche oder sonstige Gemeinschaft und kein Gemeinwohl möglich; über Subsidiarität = Hilfe der Gemeinschaft an ihre Glieder zur Teilhabe am Gemeinwohl brauchten wir uns dann schon gar keine Gedanken zu machen.

O. v. Nell-Breuning S.J.

Unkelbach, Helmut: Grundlagen der Wahlsystematik. Stabilitätsbedingungen der parlamentarischen Demokratie. (216 S.) Göttingen 1956, Vandenhoeck & Ruprecht. Brosch. DM 12,80.

Wo nicht, wie in der Schweiz, das Referendum besteht, hat das souveräne Staatsvolk nur gelegentlich der Wahlen die Möglichkeit, seinen Willen geltend zu machen und so auf den Gang der Politik Einfluß zu nehmen. So kommt alles darauf an, auf welche Fragen oder welchen Fragestand es durch die Abgabe der Wahlstimmen Antwort zu geben hat; welches aber Gegenstand und Inhalt dieser Fragen bzw. dieses Fragestandes ist und welche Wirkung die zu deren Beantwortung abgegebenen Wahlstimmen haben, wird — gewiß nicht ausschließlich, aber doch weitgehend — durch das Wahlverfahren und damit durch das Wahlgesetz bestimmt. Darin liegt die Bedeutung eines jeden Wahlgesetzes. Sie ist um so größer, als die Art der Fragestellung, die das jeweils geltende Wahlrecht mit sich bringt, ihre Rück- und Fernwirkungen auf das gesamte Verhalten der politischen Parteien hat, nicht allein im Wahlkampf, sondern ebenso sehr schon vorher und lange darüber hinaus. Hierin liegt der Zusammenhang zwischen Wahlrecht und politischer Moral begründet. Nicht als ob ein gutes Wahlrecht den Mangel an politischer Moral auszugleichen vermöchte; wohl aber in dem Sinne, daß ein bestimmtes Wahlrecht die politischen Parteien entweder nötigen kann, in ihrem Selbsterhaltungsinteresse sich einer anständigen politischen Moral zu befleißigen, oder

umgekehrt ihnen die Chance eröffnet, durch politische Unmoral politische Geschäfte zu machen. Dies und vieles andere Interessante zeigen die Untersuchungen Unkelbachs, deren praktisches Ergebnis darin gipfelt, daß — jedenfalls für die parlamentarische Demokratie — das Verhältniswahlrecht „pessimal“ ist.

O. v. Nell-Breuning S.J.

Fürst, Reinmar: Bilanzierungsgrundsätze in der Praxis. Betriebswirtschaftl. Bibliothek, Hrsg. von W. Hase-nack, Reihe A, Bd. VII. (378 S.) Essen 1956, W. Girardet. Kart. DM 17,80.

Je höher die Steuersätze sind, um so dringlicher wird — auch im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit — die zutreffende Ermittlung der Bemessungsgrundlagen. Für die Ertragssteuern kommt es dabei entscheidend auf die richtige Bilanzierung von Anfangs- und Endvermögen an. Vf. durchleuchtet die einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und erarbeitet aus der weitläufigen von der Rechtsprechung entwickelten Kasuistik allgemein anwendbare Grundsätze.

O. v. Nell-Breuning S.J.

Speck, Otto: Kinder erwerbstätiger Mütter. Ein soziologisch-pädagogisches Gegenwartsproblem. (141 S.) Stuttgart 1956, Ferdinand Enke. Kart. DM 9,80.

Die Schrift bietet eine systematisch geordnete und durchdachte Schilderung der Auswirkungen, die von der Erwerbstätigkeit der Mutter auf die Familie, die Kinder und auf die Mutter selbst ausgehen. Die Ergebnisse wurden auf Grund einer Schulerhebung in München gewonnen, die sich auf 370 Kinder, Knaben und Mädchen aus neun Volksschulklassen, bezog. Die Erhebung besteht aus zwei Teilen: 1. aus der Niederschrift eines Aufsatzes und 2. aus der listenmäßigen Erfassung der familiären Lage und des schulischen Erscheinungsbildes der Schüler. Ferner wurde die Abfassung von familienmonographischen Untersuchungen durch Personen veranlaßt, die Erfahrungen im Bereich der Materie nachweisen konnten. Obwohl die Erhebung nur 370 Münchner Kinder erfaßt, sind die Ergebnisse doch für die einschlägigen Zustände in den Großstädten der Bundesrepublik kennzeichnend. Sie stimmen u. a. überein mit Ermittlungen, die der Rezensent in Freiburg im Breisgau und in Mannheim in Kreisen der Industriearbeiterschaft gemacht hat. Beide Untersuchungen ergeben ein sehr unbefriedigendes, teilweise deprimierendes Bild der Wirkungen, die von der Erwerbstätigkeit der Mutter auf das Befinden der Kinder, den Zustand der Familie und auch auf die Mütter selbst ausgehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß ihre Erwerbstätigkeit häufig nicht durch eine tatsächliche wirtschaft-

liche Notlage veranlaßt wird. Berichtigend ist zu bemerken, daß der Frauenüberschuß gegenwärtig bis in die 30. Lebensjahre in westeuropäischen Ländern nicht mehr besteht, weil die Verminderung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit den bei der Geburt vorhandenen Überschuß an Knaben aufrechterhält. (Hierüber bei R. v. Ungern-Sternberg in Schmellers Jahrbuch 73. Jahrg. 5. H. S. 78).

R. v. Ungern-Sternberg

Literatur

Jünger, Ernst: Rivarol. (202 S.) Frankfurt 1956, V. Klostermann. DM 9,80, geb. DM 11,80.

Antoine Comte de Rivarol (1753—1801) verdankt die vorliegende Würdigung und die Übersetzung einer Auswahl seiner Maximen einmal seiner geschliffenen Sprache, mehr aber wohl noch seiner konservativen Gesinnung, die die inneren überzeitlichen Werte, nicht ihre zeitgebundenen Formen, durch die Revolution hinüberretten wollte. Beides reizte Jünger. In seiner Einführung vertieft er sich in die Umwelt dieses, den großen Moralisten zuzurechnenden Franzosen, erzählt sein Leben und macht darauf aufmerksam, daß das Wort „konservativ“ eigentlich nicht den Gehalt wiedergibt, den Rivarol und er selbst in ihm sehen möchten. Ein neues, „das“ Wort ist aber nicht gefunden. Es geht um das Ewige im Menschen und in der menschlichen Gesellschaft, das „ohne theologische Hilfe“ (58) nicht verwirklicht werden kann. Die Übersetzung ist, wie man erwartet, vorzüglich und sozusagen jedesmal eine Neuschöpfung. Zwei Beispiele: „Die Verbündeten waren immer um ein Jahr, eine Armee und eine Idee im Rückstand“ (99). „Die Politik erinnert an die Sphinx der Fabel; sie verschlingt alle, die ihre Rätsel nicht auflösen“ (100).

H. Becher S.J.

Berglar-Schröer, Peter: Das Salz der Erde. Roman. (388 S.) Bonn 1956, Bonner Buchgemeinde. DM 14,—.

Immer deutlicher wird es, daß die Zeit von 1914—1944 in einem einzigen großen Zusammenhang steht. Der Sohn eines Frankfurter Studienrates tritt im Lauf seines Lebens in manche Beziehung zu Deutschen, Engländern und Franzosen, die sein äußeres und sein geistiges Leben beeinflussen und ihn auch rür die religiöse Wurzel alles menschlichen Geschehens öffnen. Die Versuchungen des reinen Humanismus, der Leidenschaft, des Ehrgeizes, der Eigenliebe treten an ihn und seine Umgebung heran. Viele verfallen ihnen, kaum einer kommt ohne schwere Wunden davon. Da aller äußerer Glanz erbleicht, aller irdischer Reichtum zerstört wird, alle zweitrangige